

§ 214c NW_26481 (Nordrhein-Westfalen)

Allgemeines Berggesetz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Auf die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche (§ 214) kommen ferner noch zur Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ die §§ 60 bis 63, und zwar auch hinsichtlich der Anlage von Hilfsbauten im Felde eines anderen zur Dachschiefergewinnung Berechtigten, wobei letzteres dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers gleichgestellt wird;
2. aus Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betriebe und der Verwaltung“ die §§ 66 bis 79;
3. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung“ §§ 135 bis 147 ...;
4. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;
5. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten“ §§ 153 und 154.

Zitiervorschlag: § 214c NW_26481 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26481/214c